

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS Lvwg 2021/4/1 LVwG- 400523/2/Gf/RoK**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.2021

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

01.04.2021

**Norm**

§20 BStMG

§45 VStG

MautO

**Rechtssatz**

\* Davon ausgehend, dass im Zuge des Erwerbes einer digitalen Vignette einem vom Bf. beauftragten ÖAMTC-Mitarbeiter bei der Eingabe des KFZ-Kennzeichens eine Buchstaben-verwechslung unterlief, war im Ergebnis am Vorfallstag für das auf den Bf. zugelassene KFZ keine Jahresvignette registriert.

Hinsichtlich der Frage, ob diese tatbestandsmäßige Handlung dem Bf. zuzurechnen war, legte Teil A Abschnitt I Pkt. 3.2.3. der MautO V58 fest dass der Bezug digitaler Vignetten u.a. bei „ausgewählten Vertriebsstellen“ möglich war. Wenngleich sich jene ÖAMTC-Filiale, in welcher der Bf. die digitale Vignette erworben hat, nicht auf der unter <https://www.asfinag.at/maut-vignette/vertriebsstellen> abrufbaren Auflistung findet, geht doch aus der diesbezüglichen Rechnung vom explizit hervor, dass der „Verkauf im Namen und auf Rechnung von: 224 ASFINAG (ATU43143200), 1011 Wien, Rotenturmstraße 5-9“ erfolgte. Insofern war also jener ÖAMTC-Mitarbeiter der ASFINAG zuzurechnen, und zwar mit der Konsequenz, dass dessen fehlerhafte Eingabe des KFZ-Kennzeichens letztlich nicht vom Rechtsmittelwerber zu vertreten war.

\* Mangels dem Rechtsmittelwerber zurechenbaren tatbestandsmäßigen Verhaltens war daher der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG statzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

**Schlagworte**

Digitale Vignette; Eingabe eines falschen KFZ-Kennzeichens; Verantwortlichkeit eines ÖAMTC-Mitarbeiters; keine Zurechnung zum Beschwerdeführer

**Anmerkung**

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG [www.lvg-ooe.gv.at](http://www.lvg-ooe.gv.at) abrufbar.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGOB:2021:LVWG.400523.2.Gf.RoK

**Zuletzt aktualisiert am**

18.05.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)